

# Stundungen und Ratenzahlungen COVID-19



Finanz-  
amt

**Stundungen bis 15. Jänner 2021 (mit Konjunkturstärkungsgesetz)**  
Stundungen auf Grund des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020, welche bis 15.1.2021 gesetzlich bewilligt wurden, werden bis **30.6.2021** verlängert

**Fälligkeiten zwischen 26. September 2020 und 31. Mai 2021**  
Des Weiteren wird die Zahlungsfrist für Abgaben, die zwischen 26.9.2020 und 31.5.2021 fällig werden, ebenfalls auf **30.6.2021** verlängert, ohne dass hierfür ein weiterer Stundungsantrag erforderlich ist.

**Stundungen ohne Konjunkturstärkungsgesetz**  
Gibt es keine Stundung auf Grund des Konjunkturstärkungsgesetzes, so können bis zum 31.5.2021 Stundungsanträge gestellt werden, wobei die Stundungsfrist der **30.6.2021** ist. Wird eine solche Stundung bewilligt, so wird die Zahlungsfrist für Abgaben, die in der Zeit zwischen der bewilligten Stundung und dem 31.5.2021 fällig werden, ebenfalls auf **30.6.2021** verlängert, ohne dass hierfür ein weiterer Stundungsantrag erforderlich ist.

**COVID-19-Ratenzahlungsmodell (= 2-Phasen-Modell)**  
Hierbei besteht die Möglichkeit, Abgaberrückstände, die überwiegend zwischen dem 15.3.2020 und dem 30.6.2021 fällig geworden sind, in angemessenen Raten in zwei Phasen über die Dauer von längstens 36 Monaten abzustatten. Der Antrag ist zwischen dem 10. und 30.6.2021 einzubringen.

ÖGK

Beitragszeiträume Februar bis April 2020	Beitragszeiträume Mai bis Dezember 2020	Beitragszeiträume Jänner bis Mai 2021	Beitragszeiträume ab Juni 2021
Als gesetzliches Zahlungsziel für verzugszinsfrei gestundete Beiträge der Beitragszeiträume Februar bis April 2020 gilt der <b>30.6.2021</b> .	Beiträge, für die bereits Ratenzahlungen oder Stundungen bestehen, können abweichend von der jeweils bereits getroffenen Vereinbarung ebenfalls bis spätestens <b>30.6.2021</b> eingezahlt werden. Den Dienstgebern steht es im Hinblick auf ihre bisherig angestellten Planungen und wirtschaftlichen Überlegungen frei (z. B. um Verzugszinsen zu vermeiden), bereits bestehende früher auslaufende Ratenvereinbarungen unverändert aufrecht zu lassen.	Für die Beitragszeiträume Jänner bis Mai 2021 ist es bei glaubhaft gemachten coronabedingten Liquiditätsproblemen möglich, Stundungen bis <b>30.6.2021</b> in Anspruch zu nehmen.	Für die Beiträge ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind somit unaufgefordert bis zum 15. des Folgemonates unter Berücksichtigung einer dreitägigen Respirofrist zu entrichten.

**COVID-19-Ratenzahlungsmodell (= 2-Phasen-Modell)**  
Auch hier besteht die Möglichkeit, die zum **30.6.2021** noch bestehenden Rückstände durch eine Ratenvereinbarung in 2 Phasen über die Dauer von längstens 36 Monaten abzustatten.

SVS

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) hat zu Beginn der Corona-Pandemie umgehend reagiert und unterstützt ihre Versicherten seither mit einem umfassenden Maßnahmenpaket. Um rasch Liquidität zu schaffen, wurden Beiträge gestundet und das Mahnwesen für 2020 ausgesetzt - seit März 2020 wurden keine Mahnungen mehr versendet. Die SVS informiert Versicherte mit Zahlungsrückständen nun Anfang März 2021 über ihren aktuellen Beitragssaldo.

**Maßnahmen im Überblick:**

- Ratenzahlungen sind bis zum **30.6.2023** möglich, wobei die Raten monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich bezahlt werden können.
- Gleichzeitig mit dem Ratenantrag kann ein Antrag auf Anpassung der vorläufigen Beitragsgrundlage gestellt werden.